

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15

"HEIDHORN"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

3. ÄNDERUNG



ENTWURF

**GEMEINDE LAUENBRÜCK
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "HEIDHORN" DER GEMEINDE LAUENBRÜCK	3
1. Lage und Nutzung des Geltungsbereiches.....	3
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes	3
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung.....	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1 Landes- und Regionalplanung	4
2.2 Flächennutzungsplanung	4
2.3 Anwendbarkeit des § 13 BauGB	4
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	5
3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima	6
3.4 Verkehrliche Erschließung	15
4. Ver- und Entsorgung.....	15

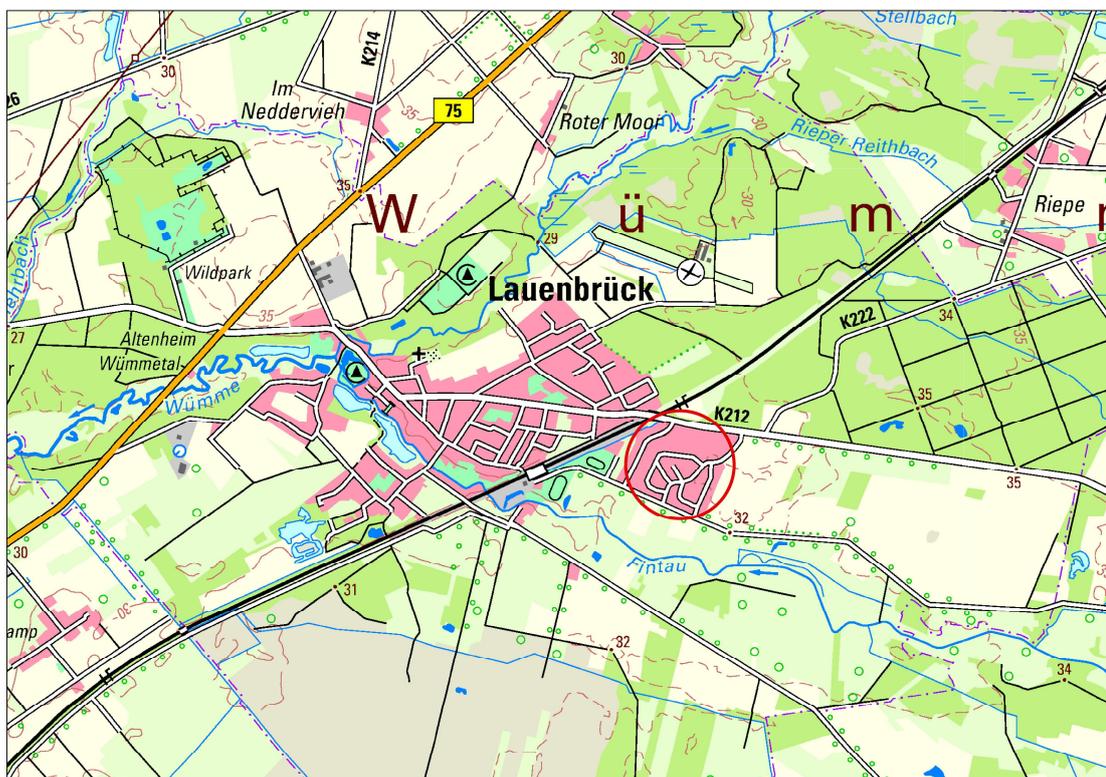
BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "HEIDHORN" DER GEMEINDE LAUENBRÜCK

1. Lage und Nutzung des Geltungsbereiches

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt im östlichen Bereich von Lauenbrück, an der Straße „Sperberring“ (siehe Abb. 1). Das Planänderungsgebiet umfasst zwei Teilflächen am südlichen und südöstlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 15. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,62 ha.

Abb. 1: Lage



ohne Maßstab

Quelle: LGLN

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt, nur im westlichen Bereich ist Gartenland betroffen. Im Norden und Westen befinden sich Wohngebäude in offener aufgelockerter Bauweise. Weiter nördlich befindet sich die Fintauschule mit einem Sportplatz. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flä-

chen umgeben. Entlang des südlich angrenzenden Wirtschaftsweges verläuft eine Baumallee.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die Ziele der Landes- und Regionalplanung nicht berührt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die Darstellungen des wirk-samen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Wohnbaufläche) nicht berührt.

2.3 Anwendbarkeit des § 13 BauGB

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ soll lediglich eine An-passung bezüglich der Verkehrsflächen und der Eingrünung des Plangebietes erfolgen. Das Planänderungsverfahren kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltver-träglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vor-schriften zum Umweltschutz“ unterliegen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutz-güter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bun-desnaturschutzgesetzes).

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermei-dung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BIm-SchG zu beachten sind.

Somit kann der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“ ist im Jahre 2000 rechtsverbindlich geworden. Durch den Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und einer Schule geschaffen. Das festgesetzte allgemeine Wohngebiet ist bis auf eine größere östliche Restfläche, die noch nicht erschlossen ist, überwiegend bebaut. Diese soll jetzt zur Umsetzung kommen.

Bevor die Erschließung und Vermarktung des II. Bauabschnitts beginnt, soll der Bebauungsplan geringfügig geändert werden. So ist geplant, die ursprünglich geplanten Wegeverbindungen nicht mehr herzustellen, da eine Erweiterung des Baugebietes in östliche Richtung nicht mehr vorgesehen ist. Es sind zwei Änderungsgebiete betroffen. Im ÄG 1 wird die öffentliche Verkehrsfläche für die rückwärtige Erschließung nicht mehr benötigt.

Im südlichen Bereich soll die vorgesehene Zufahrt nunmehr als eine fußläufige Zuwegung ausgebaut werden. Die Grünstreifen an der östlichen und südlichen Grenze des Plangebietes sollen statt 10 m Breite, eine Breite von 5 m erhalten. Bisher war es Praxis, die Anpflanzungen auf zwei verschiedenen Grundstücksteilen (Gemeinde und privater Bauherr) anzulegen. In der Vergangenheit führte dies bei der Durchführung auf den Privatgrundstücken immer wieder zu Problemen, weil die Bauwilligen davon ausgehen, dass die Eingrünung nur auf dem Flurstück der Samtgemeinde erfolgt. Aus diesem Grund wurde 2008 bereits eine 1. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt, um an der südwestlichen Seite des Plangebietes die Pflanzstreifen zu verkleinern.

Die Eingrünungsfunktion und das Landschaftsbild bleibt weiterhin gewahrt.

Es ist Ziel der Gemeinde, Bauwillige im Ort zu halten und das Baugebiet attraktiv zu gestalten und zeitgemäß umzusetzen.

Die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung bleibt unverändert bestehen.

Die vorgesehene Erleichterung für die Bauherren ist daher mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes Nr. 15 vereinbar und vertretbar.

3.2 Künftige Festsetzungen des Bebauungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden im Planänderungsgebiet allgemeine Wohngebiet festgesetzt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen vergrößert und die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Nach Süden wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 und die örtlichen Bauvorschriften sind durch die 3. Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

Zur besseren Verständlichkeit wird die Nutzungsschablone mit den Maßen der baulichen Nutzung nachrichtlich in der Planzeichnung aufgeführt.

3.3 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich um eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren handelt. Bebauungspläne können im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

Grundlagen für die Ermittlung des Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im Jahr 2018, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Niedersächsische Umweltkarte ((<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltskarten/>),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>),
- Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bestand

Das Planänderungsgebiet besteht aus zwei Änderungsgebieten und wird derzeit vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, wobei angrenzend in Teilbereichen die Baumaßnahmen zur Erschließung des Wohngebietes begonnen haben. Nördlich angrenzend an das Änderungsgebiet 1 sind bereits Wohnhäuser mit Hausgärten (OEL) vorhanden. Ein Teilbereich, im Änderungsgebiet 2, beinhaltet eine Ruderalflur (UR), die ein- bis zweimal im Jahr gemäht wird. Im westlichen Bereich befindet sich ein Hausgarten eines Wohnhauses (OEL) im Planänderungsgebiet 2. Südlich grenzt eine Baumreihe mit einem Entwässerungsgraben (UR/FGR/ HBA) an. Im Unterbewuchs ist dort ebenfalls eine Ruderalflur vorhanden. Angrenzend sind eine Wohnbausiedlung und weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden. In Bezug auf Arten und Lebensgemeinschaften sind die Planänderungsgebiete von geringer Bedeutung.

Die Änderungsgebiete liegen am Ortsrand von Lauenbrück und beinhalten planungsrechtlich eine Wohnbausiedlung mit Eingrünungsmaßnahmen sowie Straßenverkehrsflächen. In Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft ist der Planungsraum aufgrund der Lage zur freien Landschaft derzeit als unbelastet anzusehen. Des Weiteren sind die Änderungsgebiete durch die vorhandene Wohnbebauung bereits deutlich vorbelastet. Zur

Minderung der Beeinträchtigungen auf die Landschaft sind im Ursprungsplan Eingriffsmaßnahmen festgesetzt.

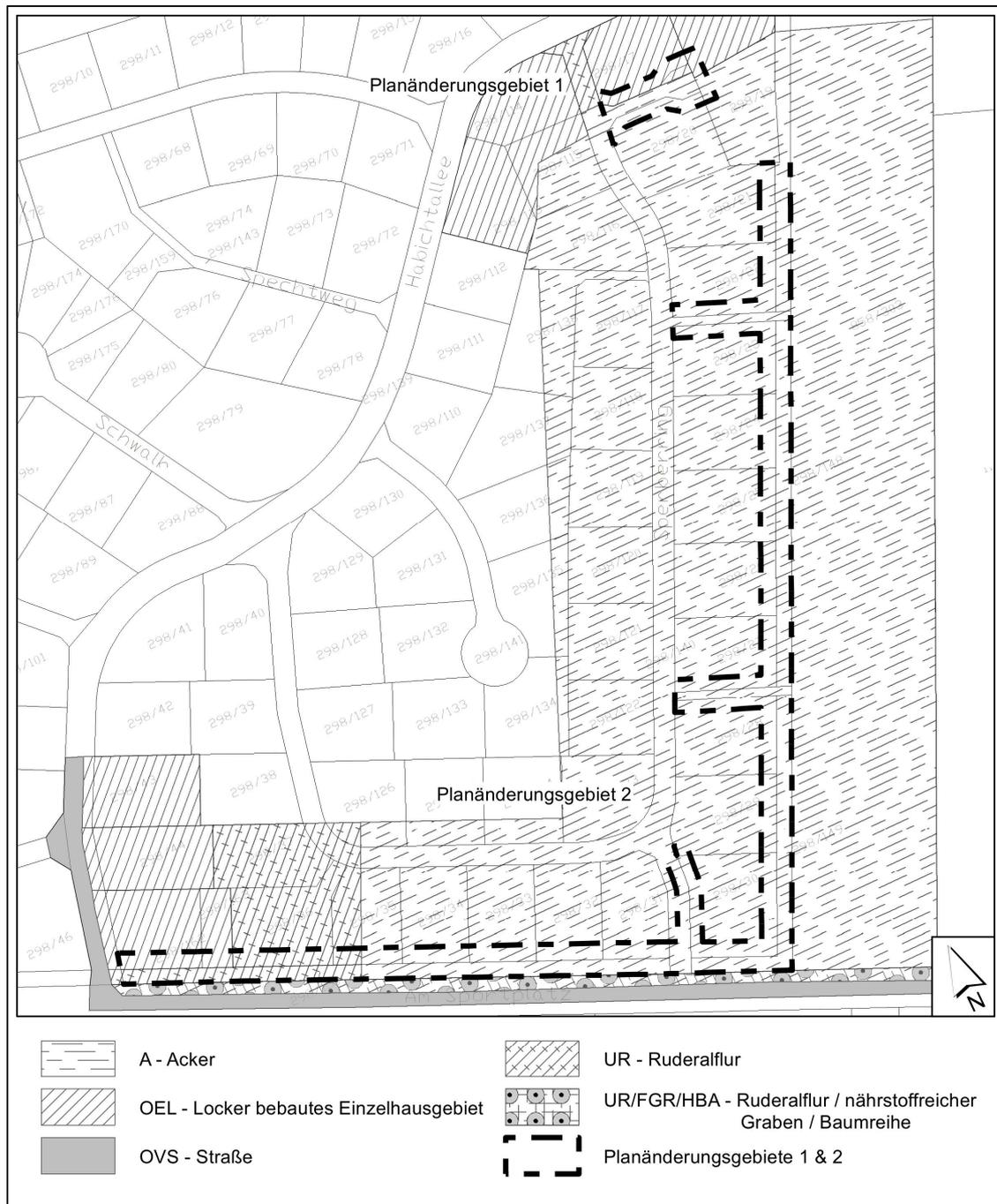


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung oder Brache handelt es sich um Boden, bei dem die Funktion als Filter- und Puffersystem, als Lebensraum und als Fläche, die der Versickerung und damit der Grundwassererneuerung dient, bisher nicht bzw. nicht wesentlich eingeschränkt ist. Der vorkommende Bodentyp ist nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) Pseudogley-Podsol. Die Flächen in den Planänderungsgebieten werden bzw. wurden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Demzufolge sollte es sich um einen anthropogen überprägten Boden handeln, welcher vom ursprünglichen Zustand abweichen sollte. Des Weiteren handelt es sich um keinen Boden mit besonderen Standorteigenschaften oder kulturhistorischer Bedeutung. Zur Zeit kann das anfallende Niederschlagswasser ungehindert vor Ort versickern. Die Grundwasserneubildungsrate ist als gering und die Gefährdung des Grundwassers als mittel zu bewerten. (Kartenserver LBEG)

Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Mit dem geplanten Vorhaben soll die ursprünglich 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf 5 m verringert werden. Die anderen 5 m sowie die ursprünglich vorgesehenen Stichstraßen zur möglichen Erweiterung des Wohngebietes sollen dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zugeordnet werden. Eine Erweiterung des Wohngebietes in östlicher Richtung wird nicht mehr verfolgt.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima/Luft zu erwarten. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich nicht, da das Gebiet an großräumige Kalt- und Frischluftgebiete angrenzt. Durch die geringfügige Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes werden auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen, da eine ausreichende Eingrünung auch weiterhin gewahrt wird.

Mit der zukünftig möglichen Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung von Boden, in der bisherigen Anpflanzfläche ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Für das Schutzgut sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der ursprünglich vorgesehenen Straßenverkehrsflächen findet mit der Änderung eine geringfügige Verbesserung statt, da zukünftig eine geringere Versiegelung zulässig ist. Das geringfügig zusätzlich anfallende Niederschlagswasser im zukünftigen Wohngebiet soll ebenfalls über eine Niederschlagswasserkanalisation in ein südlich gelegenes Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Aufgrund der geringen Flächengröße der Planänderungsgebiete ergeben sich daraus keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Schutzgut Pflanzen ergeben sich mit der Verringerung der Anpflanzfläche eine erhebliche Beeinträchtigung. Die vorhandene Ruderalflur besitzt zwar eine mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, sie ist jedoch mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 15 als allgemeines Wohngebiet vollständig überplant. Die Verringerung der Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher ist außerhalb auf einer externen Fläche flächengleich zu kompensieren.

Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Schutzgut Boden

Planänderungsgebiet 1 gesamt: ca. 535 m ² Davon: Allgemeines Wohngebiet (WA) ca. 535 m ²
Rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 15: Allgemeines Wohngebiet ca. 345 m ² Straßenverkehrsfläche ca. 190 m ²
<u>Allgemeines Wohngebiet</u> Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung im Wohngebiet wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 40 % ausgegangen. WA ca. 535 m ² - ca. 345 m ² (als WA bereits überplant) - ca. 190 m ² (als Straßenverkehrsfläche überplant) = <u>ca. 0 m²</u>
Planänderungsgebiet 2 gesamt: ca. 5.700 m ² Davon: Allgemeines Wohngebiet (WA) ca. 3.265 m ² Straßenverkehrsfläche ca. 30 m ² Fläche zum Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern ca. 2.395 m ²
Rechtsverbindlicher B-Plan Nr. 15: Allgemeines Wohngebiet ca. 585 m ² Straßenverkehrsfläche ca. 420 m ² Fläche zum Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern ca. 4.695 m ²
<u>Allgemeines Wohngebiet</u> Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung im Wohngebiet wird von der höchstzulässigen Versiegelung von 40 % ausgegangen. WA ca. 3.265 m ² - ca. 585 m ² (als WA bereits überplant) - ca. 390 m ² (als Straßenverkehrsfläche überplant) = ca. 2.290 m ² ca. 2.290 m ² x 0,4 = ca. 920 m ²

Straßenverkehrsfläche

ca. 30 m² - ca. 30 m² (bereits als Straßenverkehrsfläche überplant) = ca. 0 m²

*Betroffenes Schutzgut Boden*Allgemeines Wohngebiet

Ausgleichsfaktor: 1:0,5

Ausgleichsbedarf: ca. 920 m² x 0,5 = **ca. 460 m²**

Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden: ca. 460 m²

Schutzgut Pflanzen

Die Verringerung der Anpflanzfläche um ca. 2.300 m² wird erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen hervorrufen. Zudem dient die Anpflanzfläche der Minderung der Beeinträchtigung des Ursprungsplanes. Um die Kompensation auch zukünftig aufrechtzuerhalten sind die ca. 2.300 m² außerhalb auf einer externen Fläche flächengleich zu kompensieren.

Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 15 wird ein externer Ausgleichsbedarf von ca. 2.760 m² für die Schutzgüter Boden und Pflanzen erforderlich. Der Ausgleich erfolgt zum einen auf dem Flurstück 406/1, der Flur 2 in der Gemarkung Lauenbrück und zum anderen im Kompensationsflächenpool „Wümmeniederung bei Lauenbrück“.

Beschreibung Ausgleichsmaßnahmen

- *Grünlandextensivierung Flst. 406/1, Flur 2, Gem. Lauenbrück (siehe Anlage 1)*

Ein Teil des erforderlichen Ausgleiches soll in Form einer Grünlandextensivierung auf dem Flurstück 406/1 der Flur 2 in der Gemarkung Lauenbrück erfolgen. Auf diesem Flurstück wurden bereits Kompensationsmaßnahmen für andere Bauvorhaben durchgeführt. Im nördlichen Teil des Flurstückes ist eine Kompensationsfläche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Hochwasserschutzdamm“ berücksichtigt. Weiterhin wurden im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 15 „Heidhorn“ Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück verortet. Diese umfassen eine Grünlandextensivierung von ca. 6.400 m² und die Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke von ca. 630 m², parallel zum Benkeloher Weg.

Entlang der westlichen Flurstücksgrenze verläuft ein 6 m breiter landwirtschaftlicher Weg auf dem Flurstück. Dieser beinhaltet auch eine Druckrohrleitung der Samtgemeinde Fintel. Abzüglich dieses Bereiches verbleibt rechnerisch auf dem Flurstück 406/1 eine Fläche von ca. 2.520 m², die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und auf der noch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Die gemeindeeigene Fläche soll,

wie der nördlich vorgesehene Bereich in ein Extensivgrünland umgewandelt werden. Dazu werden ca. 2.520 m² mit einer Grünlandansaat magerer Standorte (RSM 7.3 Landschaftsrasen-Feuchtlagen) eingesät und 1 - 2 x pro Jahr ab Mitte Juni gemäht. Düngung und Kalkung oder die Verwendung von Pestiziden sowie Veränderungen der Bodenoberfläche und Entwässerung sind nicht zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Beginn der nächsten Bewirtschaftungsperiode nach Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes.

- *Kompensationsflächenpool „Wümmeniederung bei Lauenbrück“ (siehe Anlage 2)*

Der weitere erforderliche Ausgleichsbedarf von ca. 240 m² wird im anerkannten Kompensationsflächenpool „Wümmeniederung bei Lauenbrück“, auf dem Flurstück 124/6 der Flur 1 in der Gemarkung Lauenbrück vollständig erbracht. Das genannte Flurstück gehört, wie weitere Flächen zum o.g. Kompensationsflächenpool. Der Pool beinhaltet auf dem Flurstück 124/6 eine anrechenbare Flächengröße für Kompensationsmaßnahmen von 6.411,82 m² oder 12.823,64 Werteinheiten. Von diesen wurden zur Kompensation für andere Bauvorhaben bereits 5.163,26 m² verwendet. Demnach stehen noch ca. 1.248,56 m² zur Verfügung, sodass der erforderliche Ausgleichsbedarf für die 3. Änderung B-Plan Nr. 15 „Heidhorn“ von ca. 240 m² dort ebenfalls vollständig erbracht werden kann.

Für den erforderlichen Ausgleich soll ein Teilbereich der Maßnahmenfläche Nr. 3 in Anspruch genommen werden. Die Maßnahmenfläche Nr. 3 umfasst eine Flächengröße von 1.265,31 m² oder 2.530,62 WE, von diesen sind bereits 1.006 m² (2.012 WE) für andere Bauvorhaben in Anspruch genommen worden. Demnach verbleibt nach Abzug des Ausgleichsbedarfes für die 3. Änderung noch eine Restfläche von 19,31 m² oder 38,62 WE in der Maßnahmenfläche Nr. 3, welche bei zukünftigen Bauvorhaben berücksichtigt werden kann.

Der ursprüngliche Ist-Zustand der Maßnahmenfläche Nr. 3 beinhaltete ein „Sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ (GIF) – Wertstufe 2 der Biotoptypen. Als Ausgleichsmaßnahme ist auf der Maßnahmenfläche die Entwicklung eines Uferstaudenflures der Stromtäler, in einem Übergang zu einem Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung (UFT/WET) vorgesehen – Wertstufe 4 der Biotoptypen. Um die Entwicklung des Zielbiotopes zu erreichen ist die Fläche dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und sich selbst zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind auf der Fläche dauerhaft zu belassen. Pflegemaßnahmen unter Schonung aufkommender Gehölzbestände, zur Bekämpfung von Springkraut-Beständen bleiben zulässig (siehe Fließgewässerentwicklung der Wümme - Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Minimierung der Sandfrachten in der Wümme bei Lauenbrück; v. 26.02.2014, IDN). Die Umsetzung der Maßnahmen ist bereits erfolgt. Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

Nach der Durchführung der oben genannten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen gelten die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig kompensiert.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es zur Betroffenheit relevanter Arten, dass ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bau-

leitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potenziell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. In den Planänderungsgebieten sind keine Gehölze und Gebäude vorhanden. Ein Vorkommen von weiteren geschützten Säugetierarten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Bei der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandarten durchzuführen ist. Grundsätzlich stellen landwirtschaftliche Flächen einen geeigneten Lebensraum dar. Der vom Vorhaben betroffene Acker ist jedoch durch die angrenzenden Baumstrukturen und das Wohngebiet in seiner Eignung eingeschränkt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Säugetiere

Störungsauswirkungen auf umliegende lokale Populationen können mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Das gesamte Gebiet ist bereits mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 als Wohngebiet überplant. Des Weiteren sind keine Leitstrukturen für Fledermäuse betroffen. Die südlich entlang der Straße „Am Sportplatz“ vorhandene Baumreihe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Die Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen stellt grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Die betroffene Ackerfläche ist jedoch durch die angrenzenden Baumstrukturen und das Wohngebiet in ihrer Eignung eingeschränkt. Zudem handelt es sich um ein zulässiges Vorhaben, da der gesamte Bereich bereit überplant ist. Mit der Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung werden die möglichen Störungen auf ein Mindestmaß reduziert. Umliegend verbleiben ausreichend Ausweichlebensräume, sodass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird. Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

In den Planänderungsgebieten sind keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden. Demzufolge ergeben sich keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Vögel

Die Beseitigung der Ackerfläche stellt für einige Arten einen potentiellen Verlust von Brutstandorten dar. Die betroffene Fläche ist jedoch bereits mit dem Ursprungsplan vollständig überplant. Weiterhin ist die Ackerfläche durch die angrenzenden Wohnbebauungen und der Baumreihe in ihrer Eignung eingeschränkt. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, welches die Eignung nochmals einschränkt. Die Baufeldfreimachung wird auf außerhalb der Brut- und Setzzeit verlegt. Umliegend verbleiben ausreichend genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb der Planänderungsgebiete nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb der Planänderungsgebiete festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes wird nicht verändert. Nach Süden wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Hier wird eine breite Straßenverbindung nicht mehr benötigt, so dass nur noch eine fußläufige Anbindung verbleibt.

4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planänderungsgebietes bleibt unverändert.

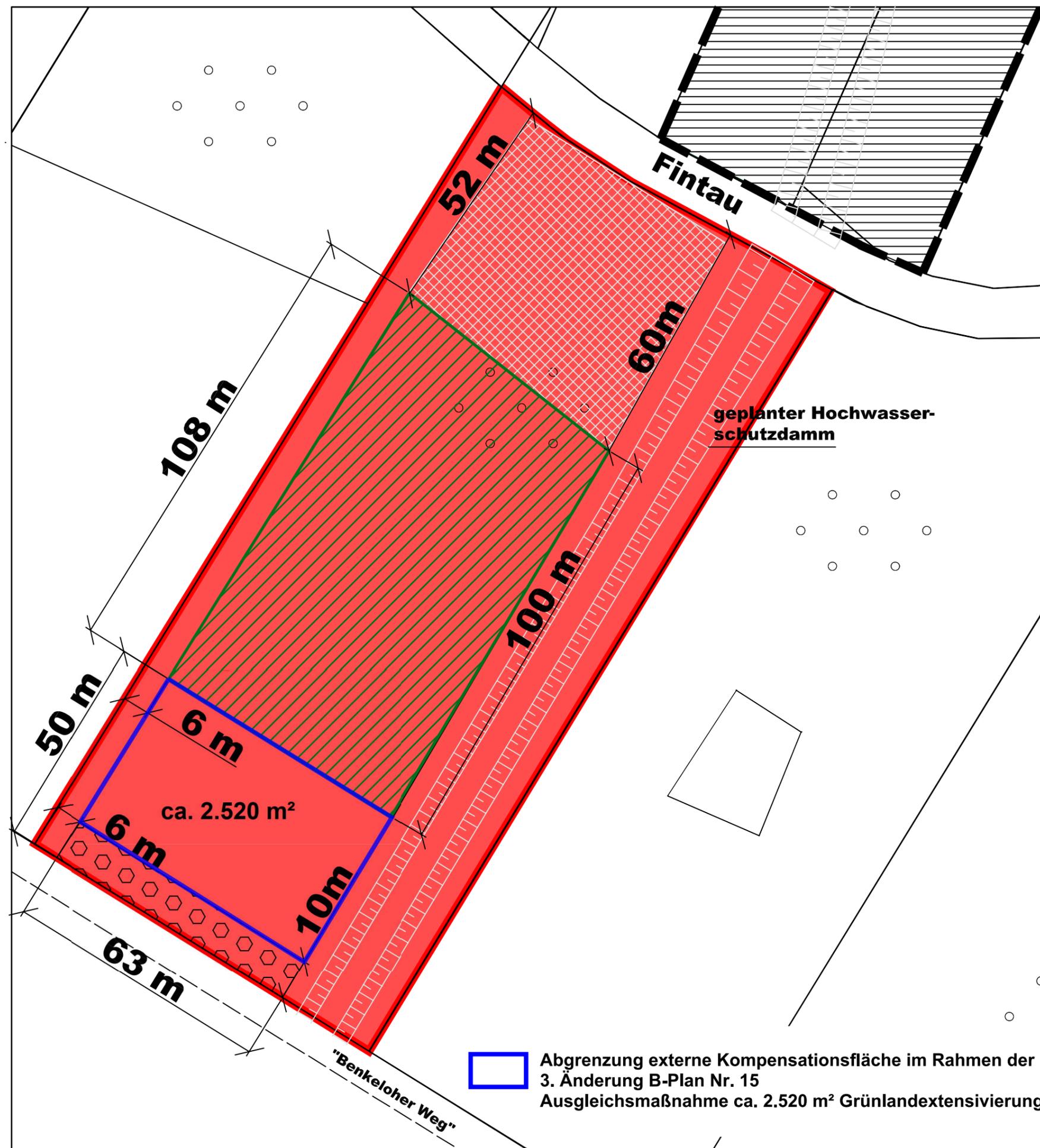
Lauenbrück, den

(Intelmann)
Bürgermeister

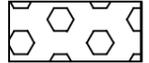
ANLAGEN

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 406/1, Flur 2, Gem. Lauenbrück

Anlage 2: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 124/6, Flur 1, Gem. Lauenbrück



LEGENDE

-  Flurstück 406/ 1, Flur 2, Gemarkung Lauenbrück
-  Grenze des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung
-  Kompensationsfläche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Hochwasserschutzdamm"
- Abgrenzung der externen Kompensationsflächen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15**
-  Ausgleichsfläche Boden/ Wasser: 6400 m²
-  Ausgleichsfläche Anpflanzung: 630 m² parallel zum "Benkeloher Weg"

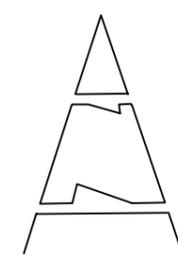
Gemeinde Lauenbrück
3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Heidhorn"

ANLAGE 1

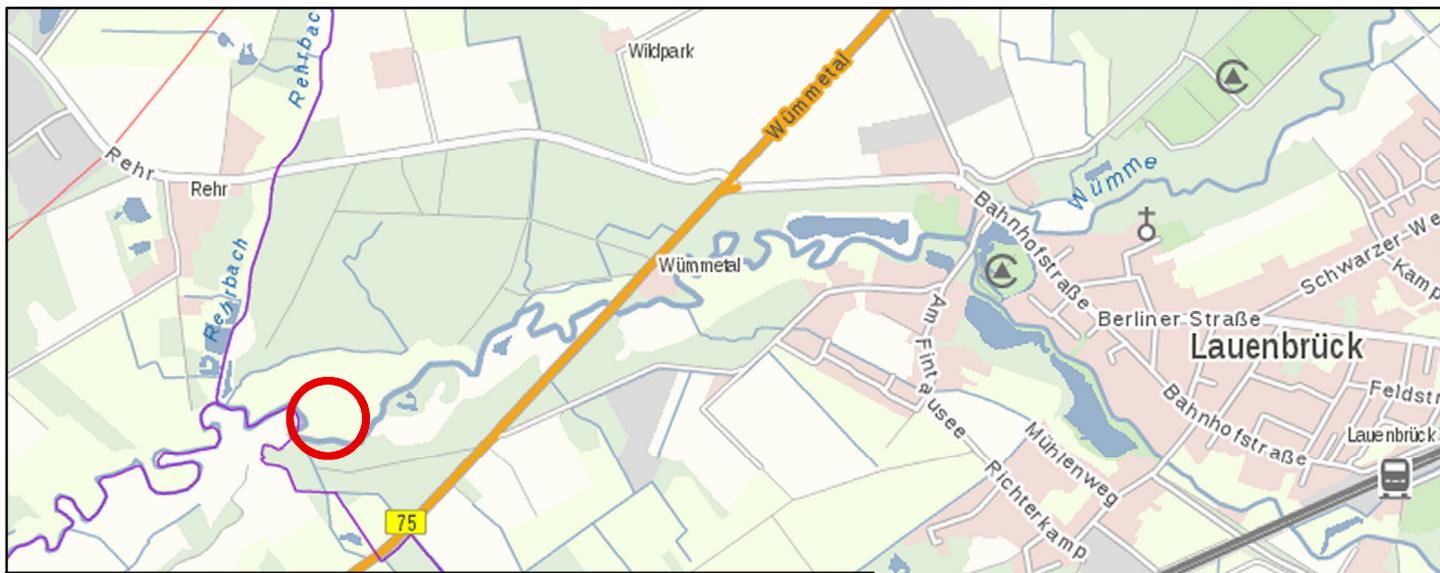
Flurstück 406/ 1, der Flur 2
Gemarkung Lauenbrück:
Abgrenzung der externen
Ausgleichsflächen

 **Abgrenzung externe Kompensationsfläche im Rahmen der 3. Änderung B-Plan Nr. 15**
Ausgleichsmaßnahme ca. 2.520 m² Grünlandextensivierung

Maßstab: 1: 1000



PGN
 ARCHITEKTEN & INGENIEURE
 PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH
 GROSSE STRASSE 49
 27356 ROTENBURG / WÜMME
 TELEFON 0 42 61 / 92 93-0 FAX 0 42 61 / 92 93-90
 E-MAIL info@pgn-architekten.de

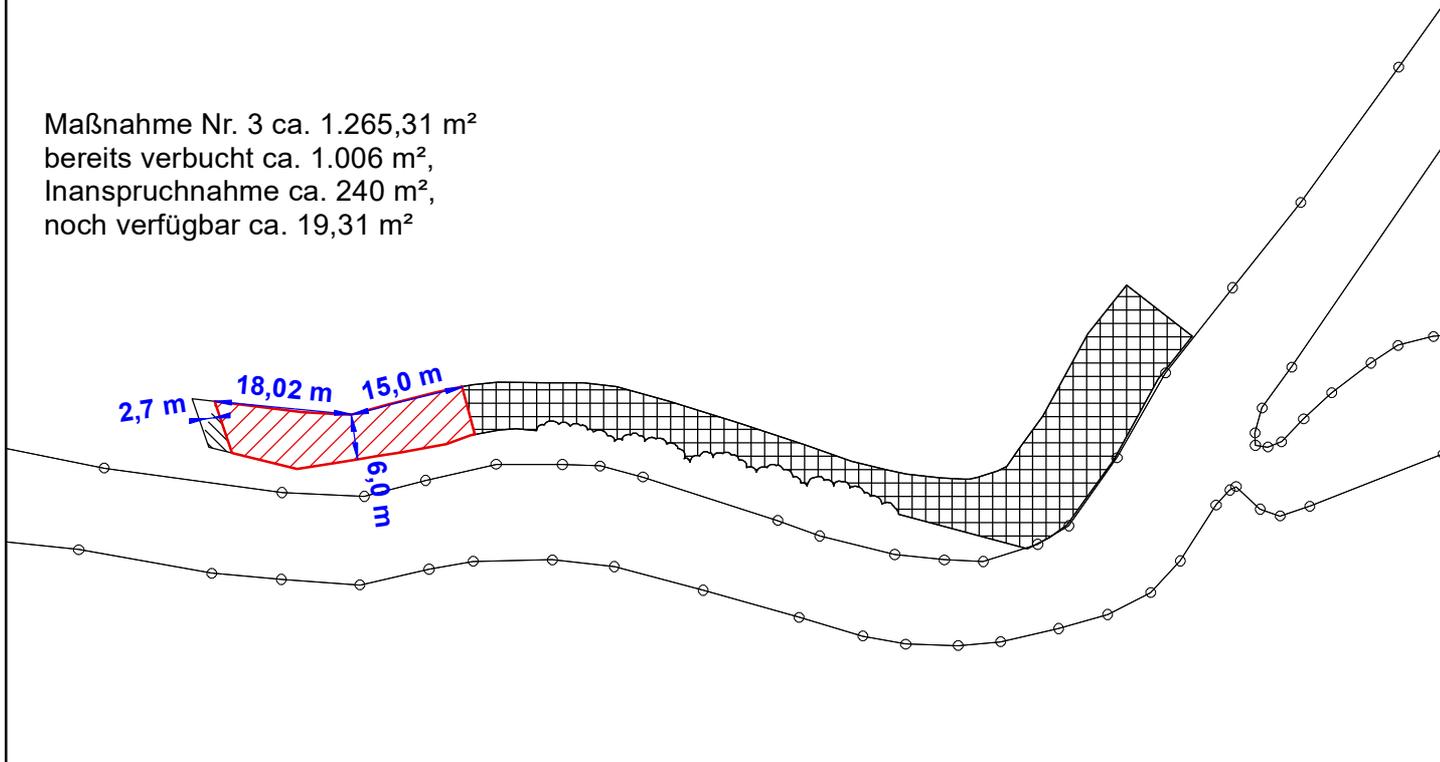


Quelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017,
 Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

M 1:20.000

Kompensationsflächenpool "Wümmeniederung bei Lauenbrück"

Maßnahme Nr. 3 ca. 1.265,31 m²
 bereits verbucht ca. 1.006 m²,
 Inanspruchnahme ca. 240 m²,
 noch verfügbar ca. 19,31 m²



-  Inanspruchnahme Maßnahme Nr. 3
 Zielbiotop: Uferstaudenflur der Stromtäler im Übergang
 zum Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
-  Maßnahme Nr. 3 noch nicht verbucht, verfügbar
-  Maßnahme Nr. 3 bereits verbucht, nicht verfügbar

Externe Ausgleichsfläche		Gemeinde Lauenbrück B-Plan Nr. 15 - 3. Änderung "Heidhorn"			
Flurstück 124/6 der Flur 1	Anlage:	Datum:	Maßstab:	Quelle:	 N
Gemarkung Lauenbrück	2	01/2020	1: 1.000		